## **GEMEINDE RIFFIAN**

Autonome Provinz Bozen-Südtirol



## **COMUNE DI RIFIANO**

Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige

An die Gemeindeverwaltung von Riffian Steueramt Jaufenstr. 48 39010 Riffian

PEC: riffian.rifiano@legalmail.it

# **ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES**

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)

VERLEGUNG WOHNSITZ VON HAUPTWOHNUNG – PFLEGEEINSTUFUNG UND INVALIDITÄT

Der/die Un	terfertigte	•									
Zu- und V	orname/										
Geburtsort							Geburtsda	atum			
wohnhaft in							PLZ				
Straße,Platz,Hausnr.											
Steuernur											
PEC-Adresse Email-Adresse							Telefo	n [			
Sinne der Art. 75 und Art. 76 DPR Nr. 445/2000, welche die Verwirkung der daraus entstandenen Rechte und die Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde vorsehen,  ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,  a) ab den meldeamtlichen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt von											
ŕ											
der eigenen Hauptwohnung											
K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											
in die Wohnung											
K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											
714	ocks Inai	nenruchn	ahme vor	Pflege v	orlant zu	hahon					

zwecks Inanspruchnahme von Pflege verlegt zu haben,

### **GEMEINDE RIFFIAN**

Autonome Provinz Bozen-Südtirol



#### **COMUNE DI RIFIANO**

Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige

b)	dass die eigene Hauptwohnung nicht vermietet ist und							
c)	dass er/sie gemäß dem Landesgesetz vom 12. Oktober 2007, Nr. 9 als pflegebedürftig eingestuft worde ist und/oder dass ihm/ihr eine Zivil- oder Arbeitsinvalidität von nicht weniger als 74 Prozent anerkannt wur (Kopie der Bescheinigung/en beilegen!).							
Es wird	folgende Dokumentation beigelegt:							
☐ Kop	e Pflegeeinstufung							
☐ Kopie Befund des Ärztekollegiums zur Anerkennung der Invalidität.								
die Au	Unterfertigte erklärt, gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung Nr. 679/20 kunft zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in welche auf der Internetseite de und in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.  Ort, Datum							
	Der/die Erklärende							

- A) Falls die Ersatzerklärung persönlich von den Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem/der Gemeindeangestellten, welcher/welche sie entgegennimmt, von beiden unterschrieben werden.
- B) Bei Übermittlung mittels Postdienstes, E-Mail oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises beider Erklärenden beigelegt werden.

Die vorliegende Ersatzerklärung muss innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Bei Änderungen muss eine neue Erklärung innerhalb des obgenannten Termins eingereicht werden.